

Hauptamt

Abt. Zentrale Dienste



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Stadt Chemnitz · Hauptamt · 09106 Chemnitz

an alle Bieter

Dienstgebäude

Markt 1

09111 Chemnitz

Datum 17.04.2025

Unser Zeichen 10/18/25/005

Durchwahl 0371/ 488 1067

Auskunft erteilt Frau Beck

Zimmer 416a

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

E-Mail vol.submissionsstelle
@stadt-chemnitz.de

Vergabe-Nr. 10/18/25/005 – Beschaffung von Lizenzen Microsoft Office 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Bieteranfrage ist zum genannten Vergabeverfahren eingegangen:

Frage 1:

Laut der Publikation des BehördenSpiegel „Grundsätze der Beschaffung gebrauchter Software-Lizenzen durch öffentliche Auftraggeber“ (vom KPMG-Anwalt Dr. Taraz) sowie dem aktuellen Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. E. Koch (Frankfurt) werden zum Nachweis der Rechtmäßigkeit einer Lieferung (neben z.B. Rechnung, Lieferschein, Vernichtungserklärung) eine dezidierte Eigenerklärung, eine Freistellung und etwa. ein vorgangsbezogenes Testat eines Wirtschaftsprüfers im Hinblick auf die Rechtekette unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen empfohlen (vgl. Vergabekammer Westfalen, Beschluss vom 1.3.2016 – VK 1 – 02/16). Dabei prüfen der Händler sowie der Wirtschaftsprüfer sämtliche Angaben zu den Verträgen, wozu insbesondere die Vertragsnummer zählt.

Gehen wir somit Recht in der Annahme, dass aufgrund von aktuellen und zunehmenden Missbrauchsfällen ein weiterer unabhängiger und sachkundiger Nachweis in Form eines vorgangsbezogenen Testats eines Wirtschaftsprüfers im Fall von „gebrauchter“ Software eingefordert wird? Wie bereits erwähnt ist hierfür insbesondere ein entsprechendes >> vorgangsbezogenes << Wirtschaftsprüfer-Testat geeignet. Dass einzelne Anbieter mit unwahren Behauptungen operieren, mussten wir bereits erleben und diese wurde auch von Gerichten bereits verurteilt (Betrug, Urkundenfälschung). Die einzelfallbezogene und somit vorgangsbezogene Bestätigung der erfolgten Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist von dieser Hinterlegung losgelöst einzufordern.

Es genügt umgekehrt nicht, sich bloß die Hinterlegung der Lizenzdokumente zur Rechtekette bei einem Wirtschaftsprüfer versprechen zu lassen, sondern sich dies zusenden zu lassen.

Gehen wir dem entsprechend Recht in der Annahme, dass insbesondere mit einem solchen vorgangsbezogenen Wirtschaftsprüfer-Testat nebst Eigenerklärung der Nachweis der Herkunft erbracht werden muss?

Telefon 0371 488-1040
Fax 0371 488-1190
E-Mail hauptamt@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Mo – Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Antwort des Fachamtes:

Die "vorgangsbezogene Bestätigung der Lieferkette durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer" wurde im EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A als Anforderung der Anlage Nr. 2 bei gebrauchter Software ergänzt und neu hochgeladen.

Frage 2:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass Anbieter eine einschlägige Eignung in Form einer mehrjährigen Erfahrung im Handel mit neuer und/oder „gebrauchter“ Microsoft Software nachweisen müssen? Anlass besteht hierfür insbesondere anlässlich einiger (neuer) Anbieter gebrauchter Software, die mutmaßlich eine Leistungsfähigkeit nur vorgeben, jedoch entweder nicht in der Lage sind zu liefern oder aber **keine rechtmäßig bestehenden Lizenzen** anbieten, sodass es wiederholt zu Aufhebungen bzw. Neubezuschlagungen gekommen ist.

Wir gehen davon aus, dass eine Form der Eignung insbesondere auch über eine entsprechende **Präqualifizierung erfolgen kann**. Ist dem so?

Antwort des Fachamtes:

Alle Bieter müssen in Form von Eigenerklärungen („Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Offenen und Nicht Offenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren“ sowie „Eigenerklärung Russland Sanktionen“) ihre Eignung zur Erbringung der Leistung nachweisen. Eine Präqualifizierung kann u. a. für verschiedene Abfragen genutzt werden.

Frage 3:

Gehen wir zudem Recht in der Annahme, dass **willkürliche Bieterzertifizierungen / Wortschöpfungen** (z.B. EuGH Konformitätszertifikat“) und auch eine sog. TÜV-Zertifizierung sowie Notartestat (siehe usedSoft BGH) keinen Ersatz für die erforderlichen Erklärungen darstellen, weil hiermit schon kein Bezug zur konkreten Leistung hergestellt wird? (*Sehen Sie auch hier u.a. „Erwerb von gebrauchten Softwarelizenzen / Praxisleitfaden“ von Dr. Eberhardt Koch.*)

Antwort des Fachamtes:

Ja, denn der Vertrag wird auf Grundlage des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A inklusive der beizubringenden Anlagen geschlossen.

Es ist eine neue Version der Vergabeunterlagen erstellt worden (**Version 3**). Für die Angebotserstellung ist **ausschließlich** diese Version zu verwenden.

Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Beck
Stadt Chemnitz
Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste
Submissionsstelle VOL